

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 69 (1994)  
**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** SVW Rechtsecke

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In der SVW-  
Rechtsecke  
werden  
regelmässig  
Fälle von  
allgemeinem  
Interesse  
aus der  
Beratungs-  
tätigkeit  
von lic. iur.  
Barbara Truog  
vorgestellt.

Für Ihre eige-  
nen juristi-  
schen Pro-  
bleme bitten  
wir um  
schriftliche

Anfrage an:

**SVW,**

**BARBARA**

**TRUOG,**

**RECHTSECKE,**

**BUCHEGG-**

**STRASSE 109,**

**8057 ZÜRICH**

Unser juri-  
stisches  
Beratungs-  
telefon ist  
bis auf weiteres  
nicht besetzt.

**U R H E B E R R E C H T**  
GEHT U N S N I C H T S  
A N - O D E R D O C H ?  
Es soll niemand sagen, un-  
ser Parlament sei nur eine  
Ansammlung von Schwät-  
zern und Schwätzerinnen  
und produziere wenig. In  
den vergangenen Jahren  
verabschiedete es einige  
grössere Gesetzesrevisionen  
in gewichtigen Bereichen,  
die nicht nur Spezialisten

nen Musikaufnahmen auf  
Tonband gemacht und  
Fernsehsendungen kopiert.  
Und wer hat schon jedes  
Computerprogramm selbst  
gekauft, das auf seinem  
Heimcomputer oder viel-  
leicht sogar auf dem im  
Büro benützten PC läuft!  
Diese Aufzählung ist kei-  
neswegs komplett. Es sind  
jedoch diejenigen Werke,  
die am ehesten vom «Nor-

Zeichnungen, Fotografien,  
Plänen und Texten die Zu-  
stimmung des Urhebers  
oder der Urheberin einge-  
holt werden muss. Der Ur-  
heber oder die Urheberin  
ist die natürliche Person,  
die das Werk hergestellt  
bzw. geschaffen hat. Dem  
Urheber bzw. der Urheberin  
steht allein das Recht zu,  
über die Verwendung des  
Werkes zu entscheiden. Der  
Erwerb einer Fotografie  
zum Beispiel bedeutet nicht  
automatisch, dass man die  
Fotografie nach Belieben  
weiterverwenden darf. Es  
sollte deshalb unbedingt  
schriftlich festgehalten sein,  
welche Rechte mit dem  
Erwerb eines Bildes, eines  
Plans oder eines Textes  
verbunden sind. Von Vor-  
teil für den Erwerber ist es,  
sich ausdrücklich sämtliche  
Rechte, insbesondere das  
Wiedergaberecht oder so-  
genannte Copyright zu  
sichern. Selbstverständlich  
muss bei einer Wiedergabe  
die Quelle vollständig ge-  
nannt werden.

Veröffentlichte Werke dürfen  
ohne Zustimmung des  
Urhebers zum Eigenge-  
brauch verwendet werden.  
Das Gesetz definiert, was  
unter Eigengebrauch zu  
verstehen ist. Dazu zählen  
die Werkverwendung im  
persönlichen Bereich und  
im Kreis von Personen, die  
unter sich eng verbunden  
sind wie Verwandte oder  
Freunde; die Werkverwen-  
dung der Lehrperson für  
den Unterricht in der  
Klasse; das Vervielfältigen  
von Werkexemplaren in  
Betrieben, öffentlichen Ver-  
waltungen, Instituten,  
Kommissionen und ähn-  
lichen Einrichtungen für  
die interne Information  
oder Dokumentation. Aus  
der Formulierung ist er-  
sichtlich, dass ein gewisser  
Interpretationsspielraum  
besteht, der jedoch kaum zu  
weit ausgelegt werden darf.  
Ausser für die Verwendung  
im privaten Kreis ist dem  
Urheber jedoch eine Vergüt-  
ung geschuldet.

Neu dauert der urheber-  
rechtliche Schutz 70 Jahre  
(vorher 50). Neu wird auch  
der Umgang mit Compu-  
terprogrammen geregelt.  
Hier geht der Schutz viel  
weiter, so dass in der Regel  
ein Kopieren für den Eigen-  
gebrauch nicht erlaubt ist.  
Ebenfalls neu und für  
Wohnbaugenossenschaften  
von einem gewissen Inter-  
esse ist die ausdrückliche

## RECHTSECKE

interessieren. Im Sommer 1990 trat das neue Miet-  
recht in Kraft, letztes Jahr  
das revidierte Aktienrecht,  
seit dem 1. Juli gilt ein neu-  
es Urheberrecht – um nur  
drei neue Gesetze zu nennen.  
Und mit dem neuen  
Urheberrechtsgesetz möch-  
te ich mich befassen. Denn  
ich gehe davon aus, dass die  
eine oder andere Leserin  
und mancher Leser vom  
«wohnen» selber Texte oder  
Bilder zur Illustration von  
Jahresberichten, Festschrif-  
ten, Flugblättern, Haus-  
oder Genossenschaftszei-  
tungen verwenden. Sicher  
haben die meisten von Ih-

malverbraucher» kopiert  
oder verwendet werden.  
Ich möchte die Leserinnen  
und Leser nicht zu Ur-  
heberrechtsspezialisten  
machen. Es gibt auch nur  
wenige Juristen, die sich in  
diesem Spezialgebiet um-  
fassend auskennen. Hinzu  
kommt, dass einige Bestim-  
mungen des neuen Gesetzes  
– wie das immer bei einem  
neuen Gesetz der Fall ist –  
durch die Rechtsprechung  
konkretisiert werden müssen.  
Ich möchte den Laien  
aber in diesem Zusam-  
menhang wieder einmal darauf  
hinweisen, dass für die Ver-  
wendung von Bildern,



Wohnen bei Genossenschaften ist gefragt.  
Deshalb wachsen die Aufgaben unseres Teams. Zur Betreuung des neu organisierten  
Rechtsdienstes der Geschäftsstelle suchen wir eine/n

### Juristin / Juristen (Teilzeit, 50%)

Es geht darum, Fachwissen namentlich aus dem Miet- und Genossenschaftsrecht sowie den Erlassen zur Wohnbauförderung zu dokumentieren, aufzuarbeiten, zu entwickeln und in geeigneter Weise weiterzugeben: durch Beiträge in der Verbandszeitschrift «wohnen», Merkblätter, Musterbestimmungen, Stellungnahmen und Referate.

Diese vielseitige, selbständige Tätigkeit erfolgt im Kontakt mit Fachleuten, Baugenossenschaften und Behörden. Sie befinden sich zum Teil in der Romandie, weshalb gute Französischkenntnisse erforderlich sind. Die Geschäftsstelle ist verkehrsgünstig, aber ruhig gelegen und zweckmäßig ausgestattet.

Wenn Sie Interesse an sozialen Aufgaben haben und kollegiale Zusammenarbeit schätzen, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung (Fritz Nigg verlangen) oder senden Sie gleich Ihre Bewerbung.

Erwähnung von Werken der Baukunst. Ausgeführt Werke der Baukunst dürfen vom Eigentümer oder von der Eigentümerin geändert werden. Der Urheber oder die Urheberin darf sich jedoch jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt. Wann das der Fall ist, sagt das Gesetz aber leider nicht. Dies ist einmal mehr eine dieser Bestimmungen, die zwar ein bestehendes Problem anschneiden und zu lösen vorgeben. Letzten Endes bleibt jedoch so vieles ungeklärt, dass nur Arbeit für Juristen und Gerichte geschaffen wird. Der

Gesetzgeber hat sich auch zur Vermietung von Werkexemplaren geäussert. Grundsätzlich ist dafür eine Vergütung geschuldet. Geraten Sie jetzt aber nicht aus dem Häuschen! Es besteht keine Vergütungspflicht beim Vermieten von Werken der Baukunst. Die Werke der Baukunst sind auch Objekt einer besonderen Regelung, was den Schutz vor Zerstörung betrifft. Der Eigentümer eines Originalwerkes, von dem keine weiteren Werkexemplare bestehen, muss dem Urheber oder der Urheberin vor der Zerstörung die Rücknahme anbieten oder die Nachbil-

dung ermöglichen. Handelt es sich um ein Werk der Baukunst, so hat der Urheber bzw. die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen. Einmal mehr sei darauf hingewiesen, dass Nichtwissen oder Gutgläubigkeit nicht geschützt ist. Wurde irrtümlicherweise angenommen, der Urheber oder die Urheberin habe einer Verwendung zugestimmt, schützt dieser Irrtum nicht vor allfälligen Schadenersatzforderungen. Leider äussert sich das Gesetz nicht eindeutig zu diesem

Punkt. Ebenso war im alten Gesetz klarer geregelt, welche Folgen eine fehlende oder unvollständige Quellenangabe hat. Offenbar gibt die Unterlassung einer Quellenangabe nur Anlass zu strafrechtlicher Verfolgung, und dies auch nur, wenn die Quellenangabe absichtlich unterlassen wurde. In diesem Punkt wird Gutgläubigkeit doch geschützt. Trotzdem – niemand sollte die Mühe scheuen, die Ideen und Mühen einer Person mit einem deutlichen Hinweis auf die Autorschaft zu würdigen.

BARBARA TRUOG

## Liegenschaftsverwaltung für Gross und Klein.

Weil unsere Software modular aufgebaut ist, können Sie klein anfangen (Miniversion ab Fr. 3700.--; Standardversion ab Fr. 6000.--) und später, wenn sich Ihre Anforderungen ändern, ausbauen, umbauen, aufstocken, unsere Weiterentwicklungen und technischen Neuerungen einbauen.

Können Sie sich eine bessere Sicherheit für Ihre Investition vorstellen? Für detaillierte Informationen reden Sie am besten mit Frau M. Burri, Telefon 01 761 81 91.



INFORMATIK AG

Software und mehr. Am Hofibach 4, 8909 Zwillikon/Affoltern a.A.



Die praktische Art,  
im Garten Wasser zu verteilen

### AQUA-DUO

#### Doppel-Gartenventil

Wandmodell

Standmodell

- Betätigung: Knebelgriff oder Steckschlüssel

- Anschlüsse 1/2" oder 3/4"

- Ganze Garnitur brüniert

\*speziell für den Austausch von Einzelventilen in bestehenden Objekten



Wir senden Ihnen gerne die ausführlichen Unterlagen

#### Coupon

Einsenden an:  
R. NUSSBAUM AG  
Metallgeserrei und  
Armaturenfabrik  
Martin-Disteli-Strasse 26  
4601 Olten

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Verkauf über den Sanitär-Fachhandel

wo 2/94